

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 23 vom 4. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freilassing
über die Widmung der öffentlichen Verkehrsfläche
„Am Naglerwald“ zur Ortsstraße

1

Markt Marktschellenberg

Haushaltssatzung des Marktes Marktschellenberg
für das Haushaltsjahr 2019

2

Markt Teisendorf

Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG
in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG
für das Vorhaben B 304 Traunstein - Freilassing
Ausbau westlich Straß mit Erneuerung der EÜ
und Verbesserung der Linienführung

3

Gemeinde Bischofwiesen

Bekanntmachung über die Auslegung
der Bodenrichtwertliste zum 31.12.2018
Vollzug des § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung

4

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG
in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG
für das Vorhaben B 304 Traunstein - Freilassing
Ausbau westlich Straß mit Erneuerung der EÜ
und Verbesserung der Linienführung

5

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freilassing über die Widmung der öffentlichen Verkehrsfläche „Am Naglerwald“ zur Ortsstraße

Die Flurnummer 915/17 der Gemarkung Freilassing wird gemäß Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 21.1.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Die neu entstehende öffentliche Verkehrsfläche Fl. Nr. 915/17 im Gebiet der rechtskräftigen 43. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sonnenfeld am Naglerwald“ wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt und hat die Verkehrsbedeutung einer Ortsstraße.

Die Verkehrsfläche ist bis auf die Feinschicht fertig gestellt; die Feinschicht erfolgt nach Errichtung der Gebäude.

Bezeichnung:	Am Naglerwald
Anfangspunkt:	Einmündung Sonnenfeld
Endpunkt:	Einmündung Schillerstraße
Länge:	137 m
Straßenbaulast:	auf gesamter Länge – Stadt Freilassing
Widmungsbeschränkung:	keine

Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Str. 15, 83395 Freilassing, Zimmer Nr. 202 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freilassing, den 28. Mai 2019
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 2

Markt Marktschellenberg

**Haushaltssatzung des Marktes Marktschellenberg
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Marktschellenberg folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.355.650,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.865.800,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 327.300,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 1.632.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 380 v. H.
 - b. für die Grundstücke (B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 850.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Marktschellenberg, den 23. Mai 2019
Markt Marktschellenberg

Franz Halmich, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Marktschellenberg öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 3

Markt Teisendorf

**Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG
in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG
für das Vorhaben B 304 Traunstein - Freilassing
Ausbau westlich Straß mit Erneuerung der EÜ
und Verbesserung der Linienführung**

Die Planfeststellung wurde beantragt vom Staatlichen Bauamt Traunstein.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Weildorf, Straß und Saaldorf beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen und wasserrechtliche Erlaubnisbeanträge.

Der Plan vom 4.3.2019 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen - liegt zur allgemeinen Einsicht aus im Rathaus des Marktes Teisendorf, Poststr. 14, 83317 Teisendorf – Zimmer Nr. 206 in der Zeit vom

5. Juni 2019 bis 5. Juli 2019

Während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

19. Juli 2019

schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Teisendorf, Poststr. 14, 83317 Teisendorf – Zimmer Nr. 206 oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer Nr. 4120 erheben.

Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen (Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG) unter der E-Mail-Adresse strassen.enteignungsrecht@reg-ob.bayern.de erhoben werden.

Einwendungen per „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten. Findet eine Erörterung statt, wird der Termin ortsüblich bekannt gemacht und werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben - bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte - werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre und das Vorkaufsrecht nach § 9a FStrG in Kraft.
8. Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite des Marktes Teisendorf bereitgestellt und ist über den folgenden Link erreichbar:

<https://www.teisendorf.org/>

Darüber hinaus werden die ausgelegten Planunterlagen im Internet bereitgestellt und sind mit dem Beginn der Auslegung über folgenden Link erreichbar:

<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/allgemein/planfeststellung/verfahren/verkehr/O86801>

9. Die Regierung von Oberbayern behält sich vor, alle eingehenden Einwendungsschreiben einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben dem Vorhabenträger zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungsführer in seinem Einwendungsschreiben ausdrücklich zu erklären.

Teisendorf, den 4. Juni 2019
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über die Auslegung der Bodenrichtwertliste zum 31.12.2018 Vollzug des § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung

Der Gutachterausschuss für den Landkreis Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für unbebaute Baugrundstücke sowie für forst- und landwirtschaftliche Flächen zum 31.12.2018 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Der Auszug aus der Bodenrichtwertliste über die Gemeinde Bischofswiesen liegt vom

17. Juni 2019 bis 16. Juli 2019

im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, Zimmer Nr. 24 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit hat jedermann das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass außerhalb der Auslegungszeit in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Richtwerte erteilt wird.

Die beschlossenen Bodenrichtwerte sind gebührenfrei über das Internetportal <http://www.bodenrichtwerte.bayern.de> einsehbar.

Bischofswiesen, den 29. Mai 2019
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben B 304 Traunstein - Freilassing Ausbau westlich Straß mit Erneuerung der EÜ und Verbesserung der Linienführung

Die Planfeststellung wurde beantragt vom Staatlichen Bauamt Traunstein.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Weildorf, Straß und Saaldorf beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen und wasserrechtliche Erlaubnisbeanträge.

Der Plan vom 4.3.2019 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen - liegt zur allgemeinen Einsicht aus bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf-Surheim, Zimmer Nr. 06, 1. Stock, in der Zeit vom

5. Juni 2019 bis 5. Juli 2019

während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 7.45 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr, Dienstag von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr, Mittwoch und Donnerstag 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 7.45 Uhr bis 12.15 Uhr.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

19. Juli 2019

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf-Surheim, Zimmer Nr. 06, 1. Stock oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer Nr. 4120 erheben.

Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen (Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG) unter der E-Mail-Adresse strassen.enteignungsrecht@reg-ob.bayern.de erhoben werden.

Einwendungen per „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten. Findet eine Erörterung statt, wird der Termin ortsüblich bekannt gemacht und werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben - bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte - werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre und das Vorkaufsrecht nach § 9a FStrG in Kraft.
8. Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde bereitgestellt und ist über den folgenden Link erreichbar:

<https://www.saaldorf-surheim.de/aktuelles/bekanntmachungen/>

Darüber hinaus werden die ausgelegten Planunterlagen im Internet bereitgestellt und sind mit dem Beginn der Auslegung über folgenden Link erreichbar:

<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/allgemein/planfeststellung/verfahren/verkehr/08680/>

9. Die Regierung von Oberbayern behält sich vor, alle eingehenden Einwendungsschreiben einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben dem Vorhabensträger zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungsführer in seinem Einwendungsschreiben ausdrücklich zu erklären.

Saaldorf, den 4. Juni 2019
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister
